

In Kraft gesetzt: 01.09.2017	<h1>Management-Handbuch</h1>	
Revision: 3		
kg1_02-2-verhaltenskodex-r3.doc	<h2>2.2 VERHALTENSKODEX</h2>	Seite 1 von 3

Die folgenden Verhaltensgrundsätze dienen als Orientierung für unsere Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie Lieferanten und sind verbindlich.

Gesetzestreue

Die Einhaltung aller Gesetze ist für unser Unternehmen ein elementarer Grundsatz, der sich gleichermaßen aus juristischen und ethischen Prinzipien ergibt. Gesetze und Vorschriften sind von allen Mitarbeitern zu beachten und einzuhalten. Verstöße können straf- und haftungsrechtliche sowie auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen Gesetze und den fairen Wettbewerb werden von uns nicht toleriert.

Umgang mit Geschäftspartnern und Vertretern staatlicher Stellen

Lieferanten und Kunden sind fair zu behandeln. Das Gleiche erwartet das Unternehmen von seinen Lieferanten und Kunden. Die privaten Interessen der Mitarbeiter und die Interessen des Unternehmens sind strikt zu trennen. Persönliche Beziehungen oder Interessen dürfen die geschäftliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Entscheidungsprozesse dürfen nur durch sachliche Erwägungen geprägt werden. Unsere Kunden- und Lieferantenbeziehungen basieren auf Qualität, Zuverlässigkeit, wettbewerbsfähigen Preisen und sonstigen sachlichen Gründen.

Kein Mitarbeiter darf deshalb im Umgang mit Lieferanten, Kunden, sonstigen Geschäftspartnern oder Amtsträgern Zahlungen, Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Wert fordern oder annehmen. Einladungen, die nicht im Zusammenhang mit Geschäftsterminen stehen, sind vorab vom Vorgesetzten genehmigen zu lassen.

Ebenso dürfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für unser Unternehmen Angestellten anderer Unternehmen im In- oder Ausland keine persönlichen Vorteile versprochen oder gewährt werden, die den Eindruck einer Einflussnahme hervorrufen können.

Keinem Amtsträger im In- oder Ausland darf ein Vorteil irgendwelcher Art angeboten oder gewährt werden.

Von den vorgenannten Beschränkungen sind allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechende Gelegenheitsgeschenke, Bewirtungen oder sonstige Zuwendungen von geringem Wert ausgenommen, bei denen eine Beeinflussung

der geschäftlichen Entscheidung von vorne herein ausgeschlossen ist.

Wir erwarten von jedem Mitarbeiter, dass er seinen Vorgesetzten informiert, wenn er entsprechende Angebote eines Geschäftspartners erhält. Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Geldbeträgen ist stets unzulässig.

Geldwäsche

Verschiedene Staaten, darunter die Staaten der EU einschließlich Deutschland, haben Gesetze gegen Geldwäsche erlassen. Kein Mitarbeiter darf allein oder im Zusammenwirken mit Dritten Maßnahmen ergreifen, die gegen in- oder ausländische Vorschriften gegen Geldwäsche verstoßen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von finanziellen Transaktionen, die den Transfer von Barmitteln betreffen, ist frühzeitig die zuständige Finanzabteilung einzuschalten.

Umgang mit Eigentum des Unternehmens und unserer Geschäftspartner

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mit Unternehmenseigentum verantwortlich umzugehen. Zum Unternehmenseigentum gehören auch immaterielle Werte, wie z. B. Know-how und gewerbliche Schutzrechte, sowie Kommunikationseinrichtungen. Unsere Erfindungen, Patente und Know-how sind für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens von besonderer Bedeutung. Vertrauliche betriebliche Informationen sind stets Geheimzuhalten und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen, die uns von Dritten als vertraulich zugänglich gemacht werden.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Stelle dürfen Einrichtungen oder Gegenstände des Unternehmens nicht für private Zwecke genutzt oder aus dem räumlichen Bereich des Unternehmens entfernt werden.

In Kraft gesetzt: 01.09.2017	Management-Handbuch	
Revision: 3		
kgI_02-2-verhaltenskodex- r3.doc	2.2 VERHALTENSKODEX	Seite 2 von 3

Kartellrechtliche Vorschriften

Es entspricht unserer Geschäftspolitik, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Von allen Mitarbeitern erwarten wir deshalb, dass sie sich im Rahmen der Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen bewegen.

Horizontale Wettbewerbsabsprachen

Verboten sind insbesondere Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern ("horizontale" Wettbewerbsabsprachen), die eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Hierzu zählen z. B. Vereinbarungen über Preise, Angebote, Kundenzuteilung, Verkaufsbedingungen, oder die Aufteilung von geografischen Märkten.

Beim Informationsaustausch mit Wettbewerbern ist stets darauf zu achten, dass keine Informationen entgegengenommen oder gegeben werden, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten des Informationsgebers zulassen.

Vertikale Wettbewerbsabsprachen

Auch viele vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. Absprachen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden oder Patentinhabern und Lizenznehmern, sind in Deutschland, der EU und den USA - mit jeweils geringfügigen Unterschieden - verboten. Folgen können Geldbußen bzw. die Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarungen sein.

Hierzu zählen Beschränkungen des Kunden in der Freiheit der Gestaltung seiner Preise oder Lieferbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern (geografische, personelle oder sachliche Beschränkungen), bestimmte Meistbegünstigungsklauseln, Ausschließlichkeitsbindungen wie Gesamtbedarfsdeckung oder Exklusivbelieferung sowie Wettbewerbsverbote.

In vielen Fällen hängt die Zulässigkeit und damit Wirksamkeit der Bindung von ihrer Dauer und Intensität sowie der Marktstellung der Beteiligten ab.

Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder zur Anlagen- und Arbeitssicherheit sind strikt einzuhalten. Gleiches gilt für die unternehmensinternen Richtlinien und Vorschriften. Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen, zu beaufsichtigen und zu unterstützen. In Bereichen, in denen weder Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz noch unternehmensinterne Richtlinien und Vorgaben existieren, ist eine eigenverantwortliche Entscheidung gegebenenfalls in Absprache mit dem Vorgesetzten zu treffen.

Luft, Wasser und Boden dürfen in der Regel gewerblich nur im Rahmen von zuvor erteilten Genehmigungen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen sowie deren Änderung oder Erweiterung. Jede ungenehmigte Freisetzung von Stoffen ist zu vermeiden.

Die Entsorgung von Abfällen hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Werden hierfür Dritte eingeschaltet, ist sicherzustellen, dass auch diese die umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze einhalten.

Unser Unternehmen arbeitet - über die Vorgaben der bestehenden Gesetze hinaus - kontinuierlich an der Verbesserung von Prozessen und Verfahren, um Umweltbelastungen und Gesundheitsrisiken weiter zu reduzieren. Sollte es dennoch zu Unfällen oder Betriebsstörungen kommen, sind die zuständigen betrieblichen Stellen unverzüglich und umfassend zu informieren. Ziel ist es, so schnell und zielgerichtet wie möglich die gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbehebung einzuleiten. Diese Stellen haben gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Behörden ebenfalls unverzüglich und umfassend zu veranlassen. Wenn es geboten ist, haben die für den Umweltschutz zuständigen Stellen auch Warn- und Informationspflichten gegenüber den Nachbarn zu erfüllen.

Kein Mitarbeiter hat wegen einer solchen Mitteilung Nachteile zu erwarten. Umgekehrt widersprechen unterlassene, verspätete oder unvollständige Mitteilungen den Interessen des Unternehmens.

In Kraft gesetzt: 01.09.2017	Management-Handbuch	
Revision: 3		
kg1_02-2-verhaltenskodex- r3.doc	2.2 VERHALTENSKODEX	Seite 3 von 3

Insiderwissen

Keine Ausnutzung von Kenntnissen über interne Vorgänge für persönliche Zwecke.

Kenntnisse über vertrauliche betriebsinterne Vorhaben und Vorgänge dürfen von keinem Mitarbeiter für persönliche Zwecke oder zum Erzielen eines persönlichen Vorteils ausgenutzt werden.

Spenden

Spenden dürfen nur in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden Geschäftsordnungen gegeben werden und müssen transparent sein. Spenden an Politiker, politische Parteien und politische Organisationen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

Informationsoffenheit

Als Mitglied des EMB-Wertemanagement Bau e.V. unterziehen wir uns regelmäßig einem Auditverfahren.

Alle Führungskräfte tragen die Verantwortung für die Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze. Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze werden nicht toleriert und mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Jeder Mitarbeiter, der Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex feststellt, hat diese an seinen Vorgesetzten oder unseren Wertemanagement-Beauftragten zu melden.

Wertemanagement-Beauftragter ist:

Peter Zehden